

GESETZENTWURF

der Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines xx-ten¹ Gesetzes zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes

A Problem

In Mecklenburg-Vorpommern besteht seit dem Jahr 1999 bei Kommunalwahlen das aktive Wahlrecht ab 16 Jahren. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass Kommunalwahlen keine Wahlen geringerer Bedeutung sind, stellt die derzeitige Altersregelung zum aktiven Landtagswahlrecht für junge Menschen grundsätzlich eine Ungleichbehandlung dar, die nicht gerechtfertigt ist.

Seit 1999 besteht in Mecklenburg-Vorpommern das aktive Wahlrecht bei Kommunalwahlen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Die Gesetzesänderung verfolgte das Ziel, den jüngeren Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu geben, verstärkt an kommunalen Entscheidungsprozessen teilzuhaben. Eine wirkungsgleiche Absenkung auch bei Landtagswahlen hatte der Gesetzgeber damals noch nicht in den Blick genommen.

In der aktuellen Wahlperiode des Landtages wurde die Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre auch bei Landtagswahlen wiederholt diskutiert (siehe Gesetzentwürfe der Fraktion DIE LINKE auf den Drucksachen 7/1124 und 7/2812). Die Regierungsfaktionen der SPD und CDU hatten im Ergebnis jedoch jeweils gegen entsprechende Gesetzentwürfe der Opposition gestimmt und damit eine Absenkung des Wahlalters bei Landtagswahlen auf 16 Jahre bislang abgelehnt.

¹ Vierten oder Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern - die Ordnungszahl kann wegen des im Landtag bereits befindlichen Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung von § 23 Absatz 4 und § 29 Absatz 3 Landes- und Kommunalwahlgesetz (Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes, Drucksache 7/5347) erst zum Ende des Parlamentarischen Verfahrens eingefügt werden.

Der aktuellen öffentlichen Berichterstattung zufolge erscheint nunmehr eine parlamentarische Mehrheit für die Absenkung des Wahlalters möglich. So hat sich die Fraktion der SPD für eine kurzfristige Wahlrechtsnovelle bereiterklärt (SVZ vom 3. November 2020). Die Fraktion der CDU wolle im Hinblick auf ein aktuelles Rechtsgutachten „In Mecklenburg-Vorpommern drohen verfassungswidrige Landtagswahlen - 16- und 17-Jährigen steht das aktive Wahlrecht zu“ (Heußner/Pautsch, NordÖR 2020, 497 ff.) prüfen, ob aus verfassungsrechtlichen Gründen Handlungsbedarf bestehe (Ostsee-Zeitung vom 3. November 2020).

B Lösung

Übertragung des aktiven Wahlrechts ab 16 Jahren bei Kommunalwahlen auch auf Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Zusätzliche Kosten für das Land werden nur in geringem Umfang erwartet. Durch die Steigerung der Zahl der Wahlberechtigten erhöhen sich die Kosten für den Druck und Versand von Wahlunterlagen.

ENTWURF

eines xx-ten Gesetzes zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landes- und Kommunalwahlgesetz vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. April 2019 (GVOBl. M-V S. 138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „18.“ durch die Angabe „16.“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Simone Oldenburg und Fraktion

Begründung:**Zu Artikel 1**

Die Bestimmung legt die Absenkung des Wahlalters bei Landtagswahlen auf das vollendete 16. Lebensjahr fest.

Gegen die Absenkung des Wahlalters werden in der Regel folgende Argumente vorgebracht:

- Es bestünden Zweifel, dass Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren die notwendige Reife für eine verantwortungsvolle Wahlentscheidung haben. Ihnen fehle die Einsicht in politische Zusammenhänge.
- Jugendliche seien leichter zu manipulieren und würden stark von Eltern, Altersgenossen oder Vorbildern in ihrer politischen Haltung beeinflusst.
- Jugendliche neigten oft zu Extrempositionen, wovon radikale oder populistische Parteien profitieren könnten. Dadurch drohe eine Radikalisierung des politischen Systems.
- Das Wahlalter und die Volljährigkeit sollten im Zusammenhang stehen. Mit der Volljährigkeit erhalte man sowohl Bürgerrechte, z. B. das Wahlrecht, als auch Bürgerpflichten. Es sei ein Widerspruch, wenn Minderjährige nicht voll strafmündig seien, aber wählen dürften.
- Jugendliche seien zudem grundsätzlich ungenügend an Politik und Wahlen interessiert. Eine Absenkung des Wahlalters führe damit insgesamt zum Rückgang der Wahlbeteiligung, was die Legitimation von Wahlen untergrabe.

Für die Absenkung des Wahlalters werden in der Regel folgende Argumente vorgebracht:

- Es gebe keinen Zusammenhang zwischen dem Alter von 16-/17-Jährigen und ihrer persönlichen Reife, dem politischen Wissen und Interesse.
- Jugendliche seien ab 14 Jahren rechtsmündig. Sie zahlten als Auszubildende Steuern. Deshalb sollten sie auch mitentscheiden, was mit dem Geld passiere.
- Jugendliche erhielten ein Mitbestimmungsrecht über politische Entscheidungen, die sie oft später selbst betreffen.
- Jugendliche könnten frühzeitig für Politik interessiert werden, sich mit der Demokratie identifizieren und für das demokratische System engagieren.
- Angesichts der Alterung der Gesellschaft und wachsenden Zahl älterer Wähler mit eigenen Interessen gäbe es durch die Senkung des Wahlalters einen gewissen Interessenausgleich.
- Negative Auswirkungen auf Ergebnisse von Landtagswahlen drohten nicht. 16- und 17-Jährige stellten in den Ländern nur zwei bis fünf Prozent der Gesamtwahlberechtigten.
- Auch 16 und 17 Jahre alte Menschen verfügten über die notwendige Entscheidungs- und Urteilsfähigkeit, die ein aktives Wahlrecht erfordert.
- Kommunalwahlen seien nicht weniger wert als Landtagswahlen. Wenn Jugendliche demnach das aktive Wahlrecht bei Kommunalwahlen besitzen, müsste es ihnen auch bei Landtagswahlen eingeräumt werden.

Nach gründlicher Abwägung der jeweiligen Argumente sprechen die besseren Gründe für eine Absenkung. Der Landtag unterstützt nämlich das Ziel, jungen Menschen ein Mitbestimmungsrecht über politische Entscheidung einzuräumen und sie möglichst frühzeitig für politische Prozesse zu interessieren. Hierzu zählt nicht nur, aber insbesondere die Wahl des Landtages, der Stätte der politischen Willensbildung. Der Landtag hat auch keine Zweifel, dass 16 und 17 Jahre alte Menschen über die notwendige Entscheidungs- und Urteilsfähigkeit verfügen, die ein Wahlrecht erfordert. Diverse wissenschaftliche Untersuchungen belegen dies und sprechen sich für das Wahlalter 16 aus.

Daher sollte die Ungleichbehandlung junger Menschen in Kommunal- und Landtagswahlen auch in Mecklenburg-Vorpommern überwunden werden. Zu diesem Schluss kamen bereits mehrere Bundesländer. So gibt es entsprechende Regelungen in Brandenburg (2011), Bremen (2009), Hamburg (2013) und Schleswig-Holstein (2013). Die Befürchtungen der Gegnerinnen und Gegner einer Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre haben sich der Wahlpraxis dieser Bundesländer nicht bestätigt.

Es ist daher geboten, das Landeswahlrecht bezüglich des aktiven Wahlrechtes so zu gestalten, dass zukünftig Jugendliche ab Vollendung des 16. Lebensjahres wahlberechtigt zu Landtagswahlen sind. Damit kommt der Landtag im Übrigen auch langjährigen Forderungen, etwa des Landesjugendrings oder der kommunalen Landesverbände nach. Letztlich werden auch verfassungsrechtliche Bedenken gegen die nicht gerechtfertigte Benachteiligung von 16- und 17-Jährigen ausgeräumt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.